

Handwerkszählung

Berichtsjahr 2008



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28. Juli 2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/75 2165; Fax: +49 (0) 611/75 3953;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Die Handwerkszählung stellt Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks im Berichtsjahr zur Verfügung. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt.
Ab dem Berichtsjahr 2008 wird die Handwerkszählung als Auswertung des Unternehmensregisters durchgeführt. Es werden zukünftig jährliche Ergebnisse der Handwerkszählung veröffentlicht.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Die Handwerkszählung liefert Informationen über Umfang und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks in Deutschland.
Im Einzelnen werden mit der Handwerkszählung Angaben über die Anzahl der Unternehmen, die Anzahl der tätigen Personen und den Umsatz in den Unternehmen des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks ermittelt. Außerdem werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte sowie die Kennzahlen „tätige Personen je Unternehmen“ und „Umsatz je tätiger Person“ ausgewiesen.
- 3 Methodik** **Seite 6**
- Die Handwerkszählung ab dem Berichtsjahr 2008 ist eine Auswertung von Verwaltungsdaten aus dem Unternehmensregister sowie sonstiger vorhandener Verwaltungsdaten. Für diese Statistik werden keine Unternehmen befragt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Die Genauigkeit der Handwerkszählung hängt von der Genauigkeit des Unternehmensregisters ab. Da das Unternehmensregister hauptsächlich aus Verwaltungsdaten aktualisiert wird, nimmt es Einheiten und deren Merkmale in seinen Bestand auf, die von den Verwaltungsbehörden zu einem bestimmten Berichtsjahr bzw. Berichtsstichtag ermittelt werden.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- Die Ergebnisse der Handwerkszählung mit dem Berichtsjahr 2008 werden 31 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Somit stehen die Ergebnisse ab Juli 2011 zur Verfügung.
Die Aktualität der Veröffentlichung der Ergebnisse wird sich in den folgenden Berichtsjahren erhöhen.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Die Handwerkszählung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Die Gewerbebezüge und -gruppen, die in der Handwerkszählung ausgewiesen sind, unterscheiden sich grundlegend von den Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Obwohl in einigen Bereichen sogar eine Namensgleichheit von Gewerbegruppen und Wirtschaftszweigen besteht, sind sie inhaltlich unterschiedlich abgegrenzt. Daher können die nach der WZ 2008 gegliederten Statistiken nur sehr eingeschränkt mit der Handwerkszählung, deren Ergebnisse derzeit nicht nach Wirtschaftszweigen gegliedert vorliegen, verglichen werden.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerkszählung für Deutschland sowie aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer. Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) unter dem Stichwort „Handwerkszählung“ bzw. unter dem Code „53111“. Zusätzlich gibt es ein Informationsangebot zum Thema „Handwerk“ auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Dort steht unter anderem die Fachserie 4, Reihe 7.2 mit den Ergebnissen der Handwerkszählung kostenlos als Download zur Verfügung.
Detaillierte Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Landesämter.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 9**
- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Handwerkszählung stellt Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks zur Verfügung. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt.

In die Handwerkszählung werden Unternehmen einbezogen, die entweder am 31.12. des Berichtsjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder im Berichtsjahr umsatzsteuervoranmeldungspflichtig waren und steuerbaren Umsatz hatten. Unternehmen, die nicht umsatzsteuervoranmeldungspflichtig waren und keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten, können aus methodischen Gründen nicht ausgewiesen werden.

Unternehmen mit handwerklichen Nebenbetrieben und innerbetrieblichen handwerklichen Abteilungen gehören nicht zur Grundgesamtheit der Handwerkszählung.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Die Handwerkszählung ist eine Auswertung des statistischen Unternehmensregisters. Zu jeder Einheit der Grundgesamtheit liegen im Unternehmensregister Merkmale vor. Darstellungseinheiten sind selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks nach den Anlagen A und B Abschnitt 1 der Handwerksordnung, die entweder am 31.12. des Berichtsjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hatten oder umsatzsteuervoranmeldungspflichtig waren.

1.3 Räumliche Abdeckung

Aus der Handwerkszählung werden vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse für Deutschland und aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer veröffentlicht. Die Statistischen Landesämter publizieren detaillierte Ergebnisse für die Bundesländer und gegebenenfalls für ihre jeweiligen Handwerkskammerbezirke und Kreise.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Für das Merkmal Umsatz ist der Berichtszeitraum das Kalenderjahr. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig Beschäftigten beziehen sich jeweils auf den 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Vor ihrer Neukonzeption ab dem Berichtsjahr 2008 wurde die Handwerkszählung in mehrjährigen Abständen als Vollerhebung bei allen Handwerksunternehmen durchgeführt. Die letzte Erhebung gab es 1995. Für das Berichtsjahr 2008 liegen die Ergebnisse der Handwerkszählung erstmalig als Auswertung des Unternehmensregisters vor. Zukünftig werden jährliche Ergebnisse der Handwerkszählung veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Handwerkszählung relevant:

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
- Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903)
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480)
- Gesetz über die Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz – HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417)

in der jeweils geltenden Fassung.

Für diese Statistik gibt es weder eine EU-Rechtsgrundlage noch spezielle landesrechtliche oder sonstige Rechtsgrundlagen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben der ausgewerteten Verwaltungsdaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Geheimhaltung der Tabellen wird die p%-Regel verwendet. D.h. geheim gehalten wird ein Tabellenwert, wenn die Differenz aus dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als einen bestimmten vorgegebenen Anteilswert p übersteigt. Darüber hinaus wird durch die p%-Regel auch sichergestellt, dass ein Tabellenwert geheim gehalten wird, wenn die Anzahl der korrespondierenden Beobachtungen kleiner oder gleich zwei ist. Die sekundäre Geheimhaltung erfolgt tabellenübergreifend.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet.

Die Handwerkszählung wird in zentraler Produktion und Datenhaltung durchgeführt, so dass bundesweit eine einheitliche Aufbereitung der Daten garantiert ist.

Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Handwerkszählung sieht im Aufbereitungsprozess mehrere Phasen vor, bei denen die jeweils vorliegenden Ergebnisse durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geprüft werden. Die daraus resultierenden möglichen Plausibilisierungen werden wiederum zentral vom aufbereitenden Statistischen Amt vorgenommen und dokumentiert.

Ebenso werden die Auswirkungen, die durch Schätzungen entstehen, bis auf Einzeldatenebene festgehalten und den beteiligten Statistischen Ämtern zur Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungen werden ebenfalls dokumentiert.

Alle Aspekte der Handwerkszählung werden auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen der Vertreter der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Zusätzlich zu den qualitätssichernden Maßnahmen der Handwerkszählung greifen auch die Qualitätsstandards des Unternehmensregisters, da die Handwerkszählung auf den Angaben des Unternehmensregisters basiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt wird durch die in Abschnitt 1.8.1. beschriebenen Maßnahmen eine gute Qualität der Ergebnisse gewährleistet. Die Qualität der Handwerkszählung hängt zusätzlich stark von der Qualität des Unternehmensregisters und notwendiger Schätzungen (siehe 3.3) ab.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Handwerkszählung liefert Informationen zu Umfang und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks in Deutschland.

Im Einzelnen werden mit der Handwerkszählung Angaben über die Anzahl der Unternehmen, die Anzahl der tätigen Personen und den Umsatz in den Unternehmen des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks ermittelt. Die tätigen Personen werden differenziert nach sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten dargestellt. Zusätzlich werden die Kennzahlen „tätige Personen je Unternehmen“ und „Umsatz je tätiger Person“ ausgewiesen.

Die Ergebnisse sind gegliedert nach zulassungspflichtigem und zulassungsfreiem Handwerk und dem Handwerk insgesamt, nach Gewerbegruppen und -zweigen, nach Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen sowie nach Rechtsformen. Ein detaillierter regionaler Nachweis der Ergebnisse in den einzelnen Bundesländern erfolgt in den Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter maximal bis auf Kreisebene.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für die fachliche und regionale Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung werden die Gewerbezugliederung der Handwerksordnung und der amtliche Gemeindegliederung (AGS) verwendet. Abweichend vom AGS werden statt der Regierungsbezirke die Handwerkskammerbezirke als Gliederungsebene verwendet. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen ihre jeweiligen Ergebnisse demzufolge nach Handwerkskammer- und nicht nach Regierungsbezirken.

Die Gewerbezüge des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks werden zusätzlich in Gewerbegruppen zusammengefasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Handwerkszählung verwendet folgende Definitionen:

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Im Bundesland Bayern wurden zudem aufgrund ihrer Größenstruktur stark industriell geprägte Unternehmen in den Gewerbezweigen 'Maurer und Betonbauer', 'Metallbauer' (jeweils Unternehmen mit mehr als 200 Mill. Euro Jahresumsatz im Jahr 2008) sowie 'Brauer und Mälzer' (Unternehmen mit mehr als 15 Mill. Euro Jahresumsatz in 2008) aus der Handwerkszählung des Berichtsjahres 2008 ausgeschlossen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Statistikregistergesetzes zur Verfügung gestellt. In den Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Geringfügig Beschäftigte

Zu den geringfügig Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt oder die Beschäftigung auf zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die Angaben über die geringfügig Beschäftigten in den Betrieben werden auch hier zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig Beschäftigten und die tätigen Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaber wird geschätzt.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Umsatz

Im Unternehmensregister nachgewiesene Umsätze umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr 2008 mindestens 17 500 Euro betrug.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten

2.2 Nutzerbedarf

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die jeweiligen Landesressorts und verschiedene Handwerksorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung benötigen Informationen über die Größe und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks. Die Handwerkszählung liefert diese Informationen.

2.3 Nutzerkonsultation

In Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks wurden die fachliche und regionale Gliederung abgestimmt. Die Informationen über die Handwerkseigenschaft der Unternehmen stammen aus Dateien, die von den Handwerkskammern zur Verfügung gestellt werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden aus dem Unternehmensregister gewonnen, das mehrere administrative Quellen zusammenführt. Detaillierte Informationen liefert der Qualitätsbericht für die Auswertungen aus dem Unternehmensregister-System 95 (EVAS-Nr.: 52111).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Aktualisierung des Unternehmensregisters und damit die Datengewinnung für die Handwerkszählung erfolgt durch eine jährliche Verknüpfung der vorhandenen Registerangaben mit den im StatRegG genannten administrativen Dateien. Dies sind im Wesentlichen:

- Dateien der Steuerverwaltung (Umsatzsteuerdateien von Oberfinanzdirektionen; Organschaftsdatei des Bundeszentralamtes für Steuern)
- Dateien der Bundesagentur für Arbeit (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Betrieben)
- Dateien der Handwerkskammern (bei den Handwerkskammern eingetragene zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerksunternehmen)

Weiterhin dienen Rückläufe aus statistischen Bereichserhebungen, Registerumfragen, Gewerbeanzeigen sowie Internet- bzw. Datenbankrecherchen zur Aktualisierung des Unternehmensregisters.

Für die Handwerkszählung werden die Angaben des Unternehmensregisters um Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu geringfügig Beschäftigten in Betrieben ergänzt, die auf der Grundlage des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes verfügbar sind.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung im Rahmen der Handwerkszählung erfolgt als Totalauswertung des Unternehmensregisters. Die Erhebungsmerkmale werden aus dem Unternehmensregister nach festgelegten Gliederungen aggregiert.

Im Unternehmensregister werden Umsatzschätzungen für Einzelwerte vorgenommen, wenn die Unternehmen Teil einer steuerrechtlichen Organschaft sind. Bei einer Organschaft meldet nur der Organträger für alle Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) die gesamten Umsätze der Organschaft an die Oberfinanzdirektionen. Es liegen keine Angaben vor, welche Umsätze die einzelnen Organschaftsmitglieder erzielt haben. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt. Im Berichtsjahr 2008 sind 4% der erhebungsrelevanten Handwerksunternehmen Teil einer steuerrechtlichen Organschaft.

Zusätzlich zur Umsatzschätzung für Organschaftsmitglieder werden bei der Aufbereitung der Handwerkszählung folgende Schätzungen durchgeführt:

- Da über die Anzahl der tätigen Inhaber keine Informationen aus Verwaltungsdaten vorliegen, werden Werte für dieses Merkmal geschätzt. Auf die Schätzung mithelfender Familienangehöriger wurde aus methodischen Gründen verzichtet.
- Einigen wenigen Unternehmen, die nicht als Organgesellschaften geführt werden, können aus den vorhandenen Datenquellen keine Umsätze zugeordnet werden, obwohl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte vorhanden sind. Es handelt sich hier in der Regel um nicht erkannte Organschaftsmitglieder. Auch für diese Unternehmen wird der fehlende Umsatz geschätzt.
- Bei einer sehr geringen Anzahl der Handwerksunternehmen konnten im Unternehmensregister keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zugeordnet werden. Auch für diese Einheiten werden die Beschäftigtenangaben geschätzt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu mehr als 30% auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d.h. „Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist“) kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40% werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen gemacht, da der jeweilige Zahlenwert dann nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit „/“ gesperrt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- oder Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Handwerkszählung ist eine Registerauswertung. Es entsteht kein Beantwortungsaufwand

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Genauigkeit der Handwerkszählung hängt von der Genauigkeit des Unternehmensregisters ab. Da das Unternehmensregister hauptsächlich aus Verwaltungsdaten gespeist und aktualisiert wird, kann es grundsätzlich nur Einheiten und deren Merkmale in seinen Bestand aufzunehmen, die von den Verwaltungsbehörden zu einem bestimmten Berichtsjahr bzw. Berichtsstichtag ermittelt werden.

Die Qualität der im Unternehmensregister abgelegten Angaben wird größtenteils von der Datenlage in den Datei führenden Verwaltungsbehörden bestimmt. Sowohl der Bestand an Einheiten als auch die Ausprägungen der Merkmale selbst werden für die Zwecke der Verwaltungsbehörden erhoben und entsprechen nicht immer den Anforderungen der amtlichen Statistik.

Durch die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen, deren kombinierte Plausibilisierung und durch Schätzungen bei fehlenden Merkmalen erfüllen die Angaben im Unternehmensregister einen Qualitätsstandard, der eine Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Handwerkszählung ist eine Totalauswertung. Ein Stichprobenfehler existiert daher nicht.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Bei der Handwerkszählung existieren verschiedene Fehlerquellen, die auf methodische Ursachen zurückzuführen sind.

Für die Umsatzmeldungen werden Umsatzsteuervoranmeldungen, die an die Oberfinanzdirektionen gemeldet wurden, verwendet. Einheiten mit einem Jahresumsatz von weniger als 17 500 € im Jahr 2008 sind nicht umsatzsteuervoranmeldungspflichtig. Wenn solche Einheiten außerdem keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben, werden sie nicht im Unternehmensregister geführt. In Gewerbebranchen mit sehr kleinbetrieblicher Struktur kann es sein, dass andere Quellen höhere Fallzahlen ausweisen.

Die Dateien mit den Informationen zur Handwerkseigenschaft beziehen sich auf einen späteren Stichtag als die Daten des Unternehmensregisters. Unternehmen, die kurz vor dem Stichtag gegründet werden, sind unter Umständen bereits in den Dateien der Handwerkskammern enthalten, werden aber noch nicht im Register nachgewiesen, weil sie noch keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten und nicht umsatzsteuervoranmeldungspflichtig waren. Deshalb liegen die Fallzahlen besonders in Gewerbebranchen mit vielen Unternehmensgründungen unterhalb des wahren Wertes.

Die unter Abschnitt 3.3 „Datenaufbereitung“ beschriebenen Schätzverfahren können auch zu nicht stichprobenbedingten Fehlern führen. Die Schätzungen wirken sich in erster Linie auf die Ergebnisse des Umsatzes aus. Sie führen nicht zu einer systematischen Über- oder Unterschätzung des wahren Wertes.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Handwerkszählung wird auf Basis des Unternehmensregisters durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Auswertung liegen die endgültigen Daten aus dem Unternehmensregister vor. Es sind daher keine Revisionen vorgesehen.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant.

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Handwerkszählung zum Berichtsjahr 2008 werden 31 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Somit stehen die Ergebnisse den Nutzerinnen und Nutzern ab Juli 2011 zur Verfügung.

Die Aktualität der Veröffentlichung der Ergebnisse wird sich in den folgenden Berichtsjahren erhöhen.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse für das Berichtsjahr 2008 erfolgte mit einer Pressemitteilung und der Veröffentlichung der detaillierten Ergebnisse pünktlich am 28. Juli 2011.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Handwerkszählung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse Bayerns mit anderen Landesergebnissen ist geringfügig beeinträchtigt (siehe 2.1.3 Handwerksunternehmen). Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.

In der Handwerkszählung werden die Ergebnisse nach dem Unternehmenskonzept ausgewiesen. Da es Unternehmen gibt, die aus mehreren Betrieben bestehen, die sich wiederum nicht am Sitz des Unternehmens befinden, kommt es vor, dass bei einem Ergebnisausweis unterhalb der Bundesebene Umsätze und Beschäftigte nicht dort nachgewiesen werden, wo sie tatsächlich anfallen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die aktuellen Ergebnisse können nur sehr eingeschränkt mit denen der Handwerkszählung 1995 verglichen werden. Zum einen wurde die Datengewinnung von einer Befragung auf eine Registerauswertung umgestellt. Dies führt dazu, dass viele Merkmale, die 1995 erfragt wurden, für die Handwerkszählung ab 2008 nicht zur Verfügung stehen.

Außerdem trat am 1.1.2004 eine novellierte Handwerksordnung in Kraft. Dabei wurden einige Gewerbebezüge zulassungsfrei, d.h. der Meisterzwang entfiel bei ihnen. In einigen der betroffenen Gewerbebezüge gab es daraufhin sehr viele Unternehmensgründungen. Die Novellierung führt dazu, dass in diesen Gewerbebezügen verglichen mit der Handwerkszählung von 1995 erheblich mehr – vor allem kleine – Unternehmen ausgewiesen werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Das Merkmal tätige Personen wird in den amtlichen Wirtschaftsstatistiken in der Regel inklusive der mithelfenden Familienangehörigen ausgewiesen. Weil die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen nicht aus vorhandenen Verwaltungsdaten ermittelt werden kann, werden die tätigen Personen in der Handwerkszählung ohne diese Personengruppe ausgewiesen.

Die Handwerkszählung hat thematische Überschneidungen zu folgenden Statistiken:

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung (EVAS-Nr.: 53211)

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung (HwB) ermittelt Veränderungsraten und Messzahlen der Umsätze und Beschäftigten von Handwerksunternehmen. Ein Vergleich der Angaben der Handwerkszählung mit den Ergebnissen der HwB ist deshalb nicht direkt möglich. Die HwB dient der Konjunkturbeobachtung und weist aus diesem Grund einige methodische Unterschiede gegenüber der Handwerkszählung auf. Nähere Informationen sind auch im Qualitätsbericht der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung zu finden.

Unternehmensregister-System95 (EVAS-Nr.: 52111)

Neben der Handwerkszählung gibt es weitere Auswertungen des Unternehmensregisters. Diese weisen allerdings einige Unterschiede zur Handwerkszählung auf, die die Vergleichsmöglichkeiten erheblich einschränken.

Die Auswertungen des Unternehmensregisters werden nach den Wirtschaftszweigen der WZ 2008 gegliedert, während die Handwerkszählung bisher nur gegliedert nach Gewerbebezügen der Handwerksordnung vorliegt. Ein Ausweis der Ergebnisse der Handwerkszählung nach der WZ 2008 ist für zukünftige Berichtsjahre geplant, wobei die mögliche Gliederungstiefe noch geprüft werden muss.

Die unter Abschnitt 3.3 beschriebenen Verfahren wirken sich zusätzlich auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus, da sie teilweise nicht auf alle Unternehmen des Unternehmensregisters, sondern nur auf Handwerksunternehmen angewendet werden. Die beschriebenen Schätzungen im Rahmen der Handwerkszählung erhöhen die ausgewiesenen Ergebnisse verglichen mit Auswertungen des Unternehmensregisters geringfügig.

Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes

Ein Vergleich mit den Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes ist nur sehr bedingt möglich, da das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe nach WZ 2008 trotz der Namensgleichheit anders abgegrenzt ist als die Gewerbebezüge. So gibt es Handwerker mit dem Gewerbebezug Elektrotechniker, die der Gewerbebezüge Ausbaugewerbe zugerechnet werden, die nach der WZ 2008 sehr oft auch außerhalb des Ausbaugewerbes tätig sind (beispielsweise in der „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“ oder in der „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“).

In den Statistiken des Baugewerbes werden Umsätze, die Unternehmen in Arbeitsgemeinschaften erwirtschaften, erfragt und den Mitgliedsunternehmen zugerechnet. Eine solche Zurechnung von Arbeitsgemeinschaftsumsätzen auf die Mitgliedsunternehmen ist bei der Handwerkszählung nicht möglich.

Umsatzsteuerstatistik (EVAS-Nr.: 73311)

Ein Vergleich mit der Umsatzsteuerstatistik ist nur sehr bedingt möglich, weil hier im Berichtsjahr 2008 nach Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2003) gegliedert wird, während die Handwerkszählung nach Gewerbebranchen der Handwerksordnung gegliedert ist.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tabellen der Handwerkszählung sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Da die Handwerkszählung erstmalig erstellt wird, liefert sie zurzeit keine Beiträge für die Erstellung anderer Statistiken.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerkszählung für Deutschland sowie aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer. Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) unter dem Stichwort „Handwerkszählung“ bzw. unter dem Code „53111“. Zusätzlich gibt es ein Informationsangebot zum Thema „Handwerk“ auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Dort steht unter anderem die Fachserie 4, Reihe 7.2 mit den Ergebnissen der Handwerkszählung kostenlos als Download zur Verfügung.

Detaillierte Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Landesämter.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Derzeit gibt es keine weiterführenden Veröffentlichungen.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Handwerkszählung wird erstmals in der vorliegenden Form veröffentlicht. Es existiert derzeit kein Veröffentlichungskalender für die zukünftig jährlichen Folgeveröffentlichungen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.